

S A T Z U N G

über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit §10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (Sächs.GVBl. S.94 geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25.04.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes. Die Frist der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 ist zu beachten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.
- (4) Gefährliche Hunde der Vermutung nach sind solche Hunde, bei denen auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung bzw. Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht oder die Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.
Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs.2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr:
- | | |
|--|-------------|
| 1. für den ersten Hund | 66,00 Euro |
| 2. für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| 3. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung | 500,00 Euro |
| 4. für jeden Zwinger (Zwingersteuer) | 120,00 Euro |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach § 5 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Blindenführhunde,
 2. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 4. Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
 6. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 8. Herdengebrauchshunde,
 9. Hunde, die für berufliche Zwecke notwendig sind und die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten i. S. d. Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom Finanzamt anerkannt wurden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde i. S. des § 2 Abs. 3 und 4.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse geboten ist, insbesondere wenn das betroffene Gebäude mehr als 100 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist,

2. Hunde, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2.
- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezüchteten Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind, über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden, aller drei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde i. S. des § 2 Abs. 3 und 4.

§ 9

Verfahren bei Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

- (1) Für die Gewährung von Steuervergünstigungen maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des nächsten Kalendermonats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und sind jeweils bis zum 30. 11. eines Jahres für das Folgejahr neu zu beantragen.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
 1. der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist,
 2. der Halter innerhalb der vergangenen fünf Jahre wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen des § 8 Abs. 3, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 10

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das gesamte Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Vergünstigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (Herkunftsnachweis, Versicherungspolice, Impfausweis) vorzulegen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Grundes der Beendigung bzw. der neuen Anschrift des Hundehalters anzugeben. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung oder mit der Bestätigung über die Steuerbefreiung von der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Er ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten i. S. v. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 378 der Abgabenordnung werden begangen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt und gegen diese Satzung verstoßen wird. Ordnungswidrig handelt derjenige, der

1. seiner Meldepflicht nach § 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 28.09.2010 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 26.04.2022


Spindler
Bürgermeister